

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 10. Dezember 2014

Nummer 51

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Kreisausschusses am 17.12.2014; 16:00 Uhr **400**
- Sitzung des Kreistages am 17.12.2014; 17:00 Uhr **400**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 18.12.2014 **402**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethen

- Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS) **406**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Kreisausschusses am 17.12.2014; 16:00 Uhr

Datum: Mittwoch, 17.12.2014, 16:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Raum 413 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 2 Anfragen und Anregungen
- 3 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 4 Geschäftsordnung
- 4.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 5 Weitere Vorgehensweise nach der Entscheidung des Landgerichtes zur Feststellungsklage des Salzlandkreises gegen AMEOS
Beschlussvorlage B/0141/2014
- 6 Beschlussfassung über die freihändige Vergabe zum Kauf eines Wohn-containers und dessen Möblierung einschließlich Kreditaufnahme zur Finanzierung
Beschlussvorlage B/0139/2014
- 7 Veräußerung eines Grundstücks in der Gemarkung Bernburg
Beschlussvorlage B/0140/2014

8 Anfragen und Anregungen

9 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

• Sitzung des Kreistages am 17.12.2014; 17:00 Uhr

Datum: Mittwoch, 17.12.2014, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.4 Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 27.08.2014 und 15.10.2014
- 1.5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse
- 2 Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten
- 3 Eigenbetrieb "Jobcenter Salzlandkreis"
hier: 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes "Job-

	center Salzlandkreis" - Beschlussvorlage B/0094/2014	13	Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige Beschlussvorlage B/0137/2014
4	Eigenbetrieb "Jobcenter Salzlandkreis" hier: Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 (01.01.2013 bis 31.12.2013) Beschlussvorlage B/0093/2014	14	Stundung der Kreisumlage 2014 und 2015 der Stadt Barby Beschlussvorlage B/0128/2014
		15	Stundung der Kreisumlage 2014 der Stadt Nienburg (Saale) Beschlussvorlage B/0129/2014
5	Eigenbetrieb "Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises", hier 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 9. Dezember 2011 Beschlussvorlage B/0095/2014	16	Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH – WFG Bernburg; hier: Forderung aus gesellschaftsvertraglicher Nachschusspflicht Beschlussvorlage B/0131/2014
6	Satzung zur 4. Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises Beschlussvorlage B/0118/2014	17	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse des Kreistages des Salzlandkreises Beschlussvorlage B/0135/2014
7	Satzung zur 5. Änderung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) Beschlussvorlage B/0117/2014	18	Salzlandsparkasse - Nachbesetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates Wahlvorlage W/0013/2014
8	Wirtschaftsplan 2015 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises Beschlussvorlage B/0120/2014	19	Satzung Kreisvolkshochschule Salzlandkreis - Änderung Beschlussvorlage B/0091/2014
9	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises - Besetzung des Betriebsausschusses - Beschlussvorlage B/0119/2014	20	Umwandlung der "Sekundarschule an der Wasserburg" Egeln zur Ganztags- und Gemeinschaftsschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe ab dem Schuljahr 2015/16 Beschlussvorlage B/0103/2014
10	Eingeschränkte Entsorgung im Salzlandkreis durch Rückwärtsfahren Mitteilungsvorlage M/0025/2014	21	Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung im allgemeinbildenden Bereich zum 31.12.2014 Beschlussvorlage B/0125/2014
11	Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2014 Mitteilungsvorlage M/0015/2014	22	Information zum beabsichtigten Schulträgerwechsel der Sekundarschulen "Maxim Gorki" und "Am Lerchenfeld" in Schönebeck (Elbe) Mitteilungsvorlage M/0030/2014
12	Hauptsatzung des Salzlandkreises hier: Beitrittsbeschluss zum Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 7. November 2014 Beschlussvorlage B/0138/2014	23	Informationen zur Schülerbeförderung im Schuljahr 2014/15 Mitteilungsvorlage M/0031/2014

- 24 Information über die im Salzlandkreis entstandene Situation bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der zugewiesenen Flüchtlinge
Mitteilungsvorlage M/0032/2014
- 25 Förderung des kommunalen Straßenbaus nach dem Entflechtungsgesetz im Jahr 2015 -
Beschlussvorlage B/0124/2014
- 26 Fortsetzung des Magdeburger Regionalverkehrsverbundes (marego)
Beschlussvorlage B/0130/2014
- 27 Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 75 zur Kreisstraße K 1358 des Salzlandkreises in der Stadt Seeland, OT Schadeleben
Beschlussvorlage B/0127/2014
- 28 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 29 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 34 burger Straße 26 - Beschlussvorlage B/0115/2014
- 34 Beschlussfassung über die freihändige Vergabe zum Kauf eines Wohncontainers und dessen Möblierung einschließlich Kreditaufnahme zur Finanzierung
Beschlussvorlage B/0139/2014
- 35 Weitere Vorgehensweise nach der Entscheidung des Landgerichtes zur Feststellungsklage des Salzlandkreises gegen AMEOS
Beschlussvorlage B/0141/2014
- 36 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 37 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Frank Zedler
Vorsitzender des Kreistages

Nicht öffentlicher Teil

- 30 Geschäftsordnung
- 30.1 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 30.2 Einwendungen gegen die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 27.08.2014 und 15.10.2014
- 30.3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen
- 31 Entscheidung zur Vergabe des Kulturpreises 2014
Beschlussvorlage B/0121/2014
- 32 Veräußerung eines Grundstücks in der Gemarkung Bernburg
Beschlussvorlage B/0140/2014
- 33 Verlängerung eines Geweberraummietvertrages Jobcenter Salzlandkreis, Standort Staßfurt, Bern-

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 18.12.2014

Sitzungstag: 18.12.2014

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus I, Großer Sitzungssaal, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 54 KVG LSA,
- b) Protokollgenehmigung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 23.10.2014,

- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 23.10.2014 gefassten Beschlüsse,
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse,
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale),
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Übergabe Sanierungspreis 2013
- 3. Oberbürgermeisterwahl 2014 – Feststellung der Gültigkeit der Wahl
Beschlussvorlage Nr. 140/14
- 4. Ernennung, und Verpflichtung des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit durch die Stadtratsvorsitzende
- 5. Neubesetzung der Funktion des Ortsjugendwehrwartes für die Ortsfeuerwehr Aderstedt
Beschlussvorlage Nr. 101/14
- 6. Bestellung der Kinderfeuerwehrwartin für die Ortsfeuerwehr Preußlitz
Beschlussvorlage Nr. 103/14
- 7. Besetzung der Funktion des Ortsjugendwehrwartes für die Ortsfeuerwehr Baalberge
Beschlussvorlage Nr. 104/14
- 8. Bestellung der Kinderfeuerwehrwartin für die Ortsfeuerwehr Aderstedt
Beschlussvorlage Nr. 105/14
- 9. Bestellung der Kinderfeuerwehrwartin für die Ortsfeuerwehr Peißen
Beschlussvorlage Nr. 106/14
- 10. Bestellung des Kinderfeuerwehrwartes für die Ortsfeuerwehr Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 107/14
- 11. Bestellung der Kinderfeuerwehrwartin für die Ortsfeuerwehr Poley
Beschlussvorlage Nr. 108/14
- 12. Abberufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Baalberge
Beschlussvorlage Nr. 111/14
- 13. Brücke über die Saale im Zuge der Ortsumgehung (B6n-Verlängerung), hier: Bestimmung eines Namensvorschlages
Beschlussvorlage Nr. 142/14
- 14. Information zur Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA bezüglich der Instandsetzung der Drehleiter der Feuerwehr Bernburg (Saale)
Informationsvorlage Nr. 20/14
- 15. Änderung der Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Bernburg (Saale) – NEU
Beschlussvorlage Nr. 42/14 – NEU
- 16. Satzung der Stadt Bernburg (Saale) zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 71/14
- 17. Antrag zur Ehrung des Künstlers Heinz Steffens durch eine Informationstafel
Beschlussvorlage Nr. 136/14
- 18. Wirtschaftsplan 2015 Städtebaulicher Denkmalschutz
Beschlussvorlage Nr. 134/14
- 19. Wirtschaftsplan 2015 Stadtsanierung
Beschlussvorlage Nr. 135/14

20. Zweite Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Peißen mit dem Kennwort: „Gewerbliche Bauflächen im Plangebiet Flanschenwerk zwischen Bebitz und Leau an der L 149“, hier: Aufstellungsbeschluss Beschlussvorlage Nr. 112/14
21. Dritte Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der (ehemaligen) Gemeinde Peißen mit dem Kennwort: „Plangebiet am Tonsteintagebau südlich der K 2104“, hier: Aufstellungsbeschluss Beschlussvorlage Nr. 115/14
22. Bebauungsplan Nr. 86 mit dem Kennwort: „Plangebiet am Tonsteintagebau südlich der K 2104“, hier: Aufstellungsbeschluss Beschlussvorlage Nr. 116/14
23. Erste Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Poley, Kennwort: „Sonderbaufläche Photovoltaik und sonstige Darstellungen“, hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen zum Vorentwurf vom 20.03.2014 Beschlussvorlage Nr. 123/14
24. Erste Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Poley, Kennwort: „Sonderbaufläche Photovoltaik und sonstige Darstellungen“, hier: Billigung des Entwurfs Beschlussvorlage Nr. 124/14
25. Bebauungsplan Nr. 81, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen in Poley“, hier: Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Vorentwurf vom 20.03.2014 Beschlussvorlage Nr. 125/14
26. Bebauungsplan Nr. 81, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen in Poley“, hier: Billigung des Entwurfs Beschlussvorlage Nr. 126/14
27. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 mit dem Kennwort: „Wohnbaufläche Poley-Süd“ und Bebauungsplan Nr. 83, Kennwort: „Wohngebiet Poley Süd“, hier: Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf vom 20.03.2014 Beschlussvorlage Nr. 127/14
28. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 mit dem Kennwort: „Wohnbaufläche Poley-Süd“ und Bebauungsplan Nr. 83, Kennwort: „Wohngebiet Poley Süd“, hier: Billigung des Entwurfs Beschlussvorlage Nr. 128/14
29. Erste Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 80, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (ehemalige Garnison)“, hier: Zustimmung zum Durchführungsvertrag Beschlussvorlage Nr. 130/14
30. Bebauungsplan Nr. 85, Kennwort: „Wohngebiet nördlich der Südstraße (Roschwitz)“, hier: Aufstellungsbeschluss Beschlussvorlage Nr. 137/14
31. Bebauungsplan Nr. 85, Kennwort: „Wohngebiet nördlich der Südstraße (Roschwitz)“, hier: Billigung des Entwurfs Beschlussvorlage Nr. 138/14
32. Präzisierung des Maßnahmeplans „Hochwasser“ Beschlussvorlage Nr. 141/14
33. Beteiligungsbericht 2013 der Stadt Bernburg (Saale) Informationsvorlage Nr. 13/14
34. Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS) Informationsvorlage Nr. 18/14

35. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen zum Freihandelsabkommen TTIP und CETA Beschlussvorlage Nr. 143/14
36. Bestätigung Sitzungsplan 2015
37. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 23.10.2014,
- b) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

38. Zweite Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Peißen mit dem Kennwort: „Gewerbliche Bauflächen im Plangebiet Flanschenwerk zwischen Bebitz und Leau an der L 149“, hier: Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag über die Übernahme von Planungskosten Beschlussvorlage Nr. 113/14
39. Dritte Änderung des Flächennutzungsplans der (ehemaligen) Gemeinde Peißen mit dem Kennwort: „Plangebiet am Tonsteintagebau südlich der K 2104“ und Bebauungsplan Nr. 86 mit dem Kennwort: „Plangebiet am Tonsteintagebau südlich der K 2104 in Peißen“, hier: Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag über die Übernahme von Planungskosten Beschlussvorlage Nr. 117/14
40. Bebauungsplan Nr. 85, Kennwort: „Wohngebiet nördlich der Südstraße (Roschwitz), hier: Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag Beschlussvorlage Nr. 139/14

41. Wirtschaftsplan 2015 der Bernburger Wohnstätten GmbH Informationsvorlage Nr. 14/14
42. Wirtschaftsplan 2015 der Bernburger Freizeit GmbH Informationsvorlage Nr. 15/14
43. Wirtschaftsplan 2015 der indigo innovationspark bernburg gmbh Informationsvorlage Nr. 16/14
44. Dritter Quartalsbericht 2014 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Informationsvorlage Nr. 17/14
45. Nichtöffentliche Ergänzung zum Beteiligungsbericht 2013 der Stadt Bernburg (Saale) Informationsvorlage Nr. 13/14
46. Unterrichtung der Stadtratsmitglieder durch die Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandsversammlung des AZV „Ziethetal“ gemäß § 11 Abs. 3 GKG-LSA über die Verbandsversammlung am 04.09.2014 Informationsvorlage Nr. 19/14
47. Unterrichtung der Stadtratsmitglieder durch die Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandsversammlung des AZV „Ziethetal“ gemäß § 11 Abs. 3 GKG-LSA über die Verbandsversammlung am 10.11.2014 Informationsvorlage Nr. 21/14
48. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Marlies Süßmuth gez. Henry Schütze
Vorsitzende des Stadtrates Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de> eingesehen werden.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethen

Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS)

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2014 im öffentlichen Teil folgende Satzung beschlossen:

Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS)
Beschluss-Nr.: 330/2014

Diese Satzung ist im Anhang beigefügt.

Bernburg (Saale), den 27. November 2014

gez. Schulze
Geschäftsführer

Satzung Nr. 3/14

über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Beiträge

§ 2 Grundsätze

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

§ 10 Ablösung

§ 11 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruches

§ 13 Fälligkeit

Abschnitt IV Abwassergebühren

§ 14 Grundsatz

§ 15 Gebührenmaßstäbe

§ 16 Gebührensätze

§ 17 Erhöhte/Verminderte Gebühr

§ 18 Gebührenpflichtige

§ 19 Entstehung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschild

§ 20 Erhebungszeitraum

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 22 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 23 Anzeigepflicht

§ 24 Datenverarbeitung

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Gleichstellung

§ 27 Geltungsbereich

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Abkürzungsverzeichnis

ATV-DVGW	=	Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und
Abfall ev.		
WVS	=	Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“
GVBl.	=	Gesetzes- und Verordnungsblatt
KAG	=	Kommunalabgabengesetz
BauGB	=	Baugesetzbuch
BauNVO	=	Baunutzungsverordnung
z SB	=	zentrale öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung
z MB	=	zentrale öffentliche Einrichtung Mischwasserbeseitigung
z NB	=	zentrale öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung
G	=	Gebühr
F	=	Korrekturfaktor
GRZ	=	Grundflächenzahl
CSB	=	chem. Sauerstoffbedarf in mg/l (nach DIN 38409-H41) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich- industriellen Abwassers
BSB ₅	=	biologischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen gemessen in mg/l
N _{ges}	=	Gesamt-Stickstoff-Konzentration in mg/l als Summe aus NH ₄ -N (nach DIN 38406-E23 Nr. 202) NO ₂ -N (nach DIN-EN 26777 Nr. 107), NO ₃ -N (nach DIN-EN-ISO 10304+2 Nr. 106), sowie org. N (nach DIN 38409-H27 Nr. 306) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers
P _{ges}	=	Gesamt-Phosphor-Konzentration in mg/l (nach DIN 38405-D11- 4)
		aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich- industriellen Abwassers
AFS	=	Volumen der absetzbaren Stoffe in mg/l (nach DIN 38409+H9- 2)
mg/l	=	im gewerblich-industriellen Abwasser Milligramm je Liter
Indizes		
H	=	häusliches Abwasser
I	=	industrielles/gewerbliches Abwasser
K	=	Kanalbenutzung
Q	=	mengenbezogen
R	=	Reinigung (Benutzung der Kläranlage)
CSB	=	chem. Sauerstoffbedarf in mg/l (nach DIN 38409-H41) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich- industriellen Abwassers
B	=	Bernburg
K	=	Könnern

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 3 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 78, 79, 79a und 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" – nachfolgend Verband genannt - betreibt Abwassersammel - und Abwasserreinigungsanlagen nach Maßgabe der Satzung 02/13 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und/oder Anschaffung (nachfolgend Herstellung genannt) der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasser,
 2. Kostenerstattungen für die Herstellung, Reparatur, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und/oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 3. Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.

Abschnitt II Beiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasser Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht den Aufwand für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).
- (3) In dieser Satzung wird die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasser geregelt. Die Beitragserhebung für die anderen Beitragstatbestände entsprechend § 6 Abs. 1 KAG- LSA wird in speziellen Satzungen geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Einrichtung Schmutzwasser angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden
 1. für die öffentlichen Einrichtungen z SB Bernburg (Saale) je Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht,
 2. für die öffentlichen Einrichtungen z SB Könnern, für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht,
 3. für alle öffentlichen Einrichtungen je Vollgeschoss 200 % in durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten,
 4. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben.
Alle Maße sind Innenmaße. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt.
 5. Kirchengebäude (die Kirche selbst, nicht Wohn- und Verwaltungsgebäude) sind als eingeschossige Gebäude zu behandeln,
 6. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung, werden bei gewerblich und/oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als Vollgeschoss in Ansatz gebracht.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine baulich oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen, die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, diejenige Fläche, die dem Innenbereich zuzuordnen ist. Die Zuordnung der Innenbereichsfläche erfolgt dabei nach der Tiefe der tatsächlich vorhandenen Bebauung (Bebauungszusammenhang nach § 34 Abs. 1 BauGB). Dabei gehören zum Bebauungszusammenhang insbesondere Wohnhäuser, gewerblich genutzte Bauten, landwirtschaftliche Betriebsgebäude als auch Nebengebäude, soweit sie dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Nicht zum Bebauungszusammenhang gehören Bauten, die nur vorübergehend genutzt werden (z.B. Wochenendhäuser, Gartenhäuser etc.). Bei Grundstücken, die keine tatsächlich vorhandene Bebauung aufweisen, ist auf die Eigenart der näheren Umgebung abzustellen.
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b oder Nr. 4 lit. b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer

Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

1. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a bis lit. c,
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a bzw. lit. d und lit. e sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b bzw. lit. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw.

die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b bzw. lit. c,

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Abs. 3 Nr. 4) liegen,
 - a) wenn sie unbebaut oder wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) wenn die Zahl der vorhanden Vollgeschosse die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse übersteigt, die höchste Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und auf Grund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (z SB) beträgt:
- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| a) z SB Bernburg (Saale) (Saale) | 0,57 €/m ² |
| b) z SB Könnern | 2,34 €/m ² . |

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung nach § 5 für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages oder Erbringung einer Sachleistung mit mindestens gleich hohem Wert ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Die Ablösung gilt nur dann als bewirkt, wenn die Geld- und Sachleistung vor dem Eintritt der sachlichen Beitragspflicht vollständig erbracht wurde.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Flächen 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksflächen im Gebiet der öffentlichen Einrichtung liegen, werden begrenzt herangezogen.
- (2) Die Heranziehung erfolgt dergestalt, dass 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche mit dem vollen Beitragssatz belastet werden und die darüber hinausgehende Grundstücksfläche mit dem halben Beitragssatz belastet wird.

(3) Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt für die öffentliche Einrichtung

z SB Bernburg (Saale)	845 m ²
z SB Könnern	659 m ²

(4) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 oder auf einer unter § 4 Abs. 3 Nr. 5, 8 oder 9 bestimmten Grundstücksfläche errichtet sind, und die nach Art ihre Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteilen bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

(5) Für Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis gilt § 13 a des KAG-LSA.

Abschnitt III Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruches

Die notwendigen Aufwendungen für die Herstellung, Reparatur, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zum Aufwand gehören auch die Leistungen des Verbandes für die Planung, Bauüberwachung und Abrechnung des Grundstücksanschlusses. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der Leistung des Verbandes.

§ 13 Schuldner und Fälligkeit des Erstattungsanspruches

- a) Schuldner des Erstattungsanspruches ist der Grundstückseigentümer des angeschlossenen/zu erschließenden Grundstücks.
- b) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Abwassergebühren

§ 14 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15 Gebührenmaßstäbe

A) zentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler des Verbandes ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) a) Die Abwassergebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der in die öffentliche Abwasseranlage, Niederschlagswasser ableitenden bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche – nachfolgend Gebührenbemessungsfläche benannt - bemessen.
 - b) Als Gebührenbemessungsfläche gilt, die überbaute (z.B. Baulichkeiten) und befestigte Grundstücksfläche (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) über 1 m², die in die öffentliche Abwasseranlage ableitet. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
 - c) Die Ermittlung dieser Flächen erfolgt auf der Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte. Gleichzeitig behält sich der Verband vor, stichprobenartige Vorortkontrollen zur Überprüfung der so ermittelten Gebührenbemessungsfläche durchzuführen.

Ist eine Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist der Verband berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen.
 - d) Die Gebührenbemessungsfläche wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen reduziert, wenn er an Hand von nachprüfbaren Unterlagen nachweist, dass die tatsächlich ableitende Fläche geringer ist als die nach c) ermittelte Fläche (Eigenerklärung).

Nachprüfbare Unterlagen sind insbesondere:

- Aktuelle Luftbilder
- nachvollziehbare Bauzeichnungen,
- Aktuelle Daten aus dem Liegenschaftskataster.

Bei Überprüfung der beantragten Reduzierung ist der Verband berechtigt, die eingereichten Unterlagen durch Vorortkontrolle auf dem Grundstück nachzuprüfen.

- e) Die ermittelte Fläche, die der Gebührenerhebung zugrunde gelegt wird, wird auf volle m² abgerundet.“

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

- (5) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 20 Pkt. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Verband auf Kosten des Gebührenpflichtigen einbauen lässt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres zu stellen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch Messung unter Verwendung einer Messeinrichtung des Verbandes zu erbringen und sofern der Verband keine Wasserzähler installiert, nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

B) Dezentrale Entsorgung

- (7) Die Maßstäbe für die Gebühr sind:

- a) die entsorgte Abwassermenge Fäkalwasser (m^3) bei abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Entsorgung III),
- b) die entsorgte Menge Fäkalschlamm (m^3) bei Kleinkläranlagen (dezentrale Entsorgung I),
- c) die bezogene Trinkwassermenge (m^3) im Falle der Kanalbenutzung, wenn vorgereinigte Abwässer in die Anlagen des Verbandes eingeleitet werden und diese nicht in einer Reinigungsanlage des Verbandes enden (dezentrale Entsorgung II),
- d) die Anzahl der Kleinkläranlagen auf dem Grundstück im Falle der Überwachung der Wartung und der Selbstüberwachung der Kleinkläranlagen.

- (8) Zusammensetzung der Gebühr bei dezentraler Entsorgung

- a) abflusslose Sammelgruben nach der Menge des abgefahrenen Fäkalwassers,
- b) Kleinkläranlagen ohne Überlauf des gereinigten Abwassers in einen Kanal des Verbandes
 - Gebühr nach Abs. 7 b) zuzüglich Gebühr nach Abs. 7 d)

- c) Kleinkläranlagen mit Überlauf des gereinigten Abwassers in einen Kanal des Verbandes
 - Gebühr nach Abs. 8 b) zuzüglich Gebühr nach Abs. 7 c).

§ 16 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen zentralen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung Bernburg (Saale)	3,47 €/m ³
b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung Bernburg (Saale)	0,91 €/m ²
c) zentrale Schmutzwasserbeseitigung Altenburger Chaussee	1,53 €/m ³
d) Schmutzwasserbeseitigung Interox	0,70 €/m ³
e) zentrale Schmutzwasserbeseitigung Könnern	4,88 €/m ³
f) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung Könnern	1,30 €/m ²

Die folgenden Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

h) dezentrale Entsorgung I	21,61 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm
i) dezentrale Entsorgung II	21,61 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm zuzüglich 2,91 €/m ³ bezogene Trinkwassermenge für die Kanalbenutzung zuzüglich anteilige Abwasserabgabe
j) dezentrale Entsorgung III	10,37 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalwasser

- (2) Liegen im Einzelfall erhebliche Abweichungen in den rechtlichen, wirtschaftlichen und/oder technischen Bedingungen vor, so ist im Rahmen der Kalkulation eine besondere Gebühr zu berechnen.

§ 17 Erhöhte/Verminderte Gebühr für die öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen Bernburg und Könnern

- (1) Bei Grundstücken, die auf Grund ihrer industriellen oder gewerblichen Nutzung ein überdurchschnittlich hoch bzw. niedrig verschmutztes Abwasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasser des Verbandes einleiten und die Bedingungen des Absatz 2 erfüllen, setzt der Verband die Gebühr entsprechend dem Umfang der Benutzung der Reinigungsanlage fest.
- (2) Die Regelung nach § 17 (1) gilt für Grundstücke mit einer Jahresschmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ und einer Abweichung eines der Parameter CSB, TN, P_{ges.}, AFS von mindestens ± 25 % von den Durchschnittswerten des häuslichen Abwassers.

Die Durchschnittswerte sind:

			Kläranlage Bernburg	Kläranlage Könnern
Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	=	1.502 mg/l	1.190 mg/l
Gesamtstickstoff	TN	=	131 mg/l	174 mg/l
Gesamtphosphor	P _{ges}	=	25 mg/l	31 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	AFS	=	764 mg/l	775 mg/l

(3) Die Reinigungsgebühr für häusliches Abwasser als Teil der Gesamtgebühr beträgt für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasser

- a) Bernburg G_{RB} 2,05 €/m³
 b) Könnern G_{RK} 2,38 €/m³

(4) Die Berechnung der erhöhten/verminderten Gebühr erfolgt nach folgender Gleichung:

$$G_B = G_{KB} + G_{RB} \times F_B$$

$$G_K = G_{KK} + G_{RK} \times F_K$$

mit

$$F_B = 0,13 + 0,28 \text{ CSB}/1502 + 0,19 \text{ TN}/131 + 0,13 \text{ P}_{\text{ges}}/25 + 0,26 \text{ AFS}/764$$

$$F_K = 0,13 + 0,29 \text{ CSB}/1190 + 0,22 \text{ TN}/174 + 0,09 \text{ P}_{\text{ges}}/31 + 0,27 \text{ AFS}/775$$

wobei

G = Schmutzwassergebühr

G_K = Gebühr für die
Ableitung in einen
Kanal

G_R = Reinigungsgebühr

F = Korrekturfaktor aus der Prozesskostenberechnung

Index_K = Könnern

Index_B = Bernburg

CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf im mg/l (nach DIN 38409-H41)
aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-

industriellen Abwassers

TN	=	Gesamt-Stickstoff-Konzentration in mg/l als Summe aus NH ₄ -N (nach DIN 38406-E23 Nr. 202), NO ₂ -N (nach DIN EN 26777 Nr. 107), NO ₃ -N (nach DIN-EN-ISO 10304-2 NT 106) sowie org. N (nach DIN 38409-H27 Nr. 306) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers
P _{ges}	=	Gesamt-Phosphor-Konzentration in mg/l (nach DIN 38405-D11-4) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers
AFS	=	abfiltrierbare Stoffe im gewerblich-industriellen Abwasser (nach DIN 38409-H2)

- (5) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von sechs Messungen (24 Stunden-Mischprobe) an der Anfallstelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Der so ermittelte Mittelwert gilt jeweils für das Folgejahr als Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Messergebnisse sind dem Einleiter auf Antrag mitzuteilen. Den zusätzlichen Aufwand für die Messung trägt der Einleiter.

§ 18 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbau-, Nießbrauchrecht, dingliches Nutzungsrecht bestellt, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Inhaber des Rechtes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht feststellbar oder handelt es sich um ein herrenloses Grundstück, gilt der tatsächliche unmittelbare Benutzer der öffentlichen Einrichtung als Gebührensschuldner.

§ 19 Entstehung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührensschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Einleitung auf Dauer beendet ist
- (2) Die abstrakte Gebührensschuld entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wurde.
- (3) Die persönliche Gebührensschuld entsteht mit Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides.

§ 20 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

Der Verband rechnet die am Stichtag abgelesenen Trinkwasserbezugsmengen mit dem Durchschnitt des Trinkwasserbezuges der laufenden Abrechnungsperiode auf das Jahresende hoch.

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtige mit einem Trinkwasserbezug oder gemessenem Abwasseranfall < 500 m³/Monat
 1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen und ihre Fälligkeit wird durch Bescheid entsprechend § 19 Abs. 3 nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Liegen solche nicht vor, so werden diese vom Verband geschätzt.
 2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
 3. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Gebührenpflichtige mit einem Trinkwasserbezug oder gemessenem Abwasseranfall > 500 m³/Monat
 1. Auf Grundlage des monatlichen Trinkwasserbezuges wird die Abwassergebühr monatlich durch Bescheid festgesetzt.
 2. Bei einem Bezug von mehr als 2.000 m³/Monat kann der Verband je Dekade Abschläge fordern und durch Bescheid festsetzen.
 3. Die Abwassergebühr ist innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig. Werden entsprechend § 21 (2) Ziffer 2 Abschläge festgesetzt, so sind diese zu dem festgesetzten Monatstagen fällig.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 22 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Pkt. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 4. entgegen § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 22 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 27 Geltungsbereich

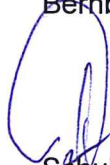
Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/13) und den Ortsteil Piethen der Stadt Südliches Anhalt.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des Abschnitts II Beiträge, einen Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft.
2. Der Abschnitt II Beiträge tritt rückwirkend zum 21.06.2012 in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS) vom 17.12.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 679 vom 17.12.2003, zuletzt geändert

durch 11. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS) vom 17.12.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 49 vom 18.12.2013 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 27. November 2014



Schulze
Geschäftsführer

